

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2202 027

KO § 237; ZPO Allgemeines (Zwischenstaatliches Prozeßrecht)

Ob ein ausländischer Konkurs auch eine Forderung des Gemeinschuldners gegen einen in einem anderen ausländischen Staat wohnenden Schuldner ergreift, richtet sich nach der Rechtsordnung des Staates, in welchem die Forderung belegen ist, d. h. der Schuldner der Forderung seinen Wohnsitz hat.

Ist diese Rechtsordnung nicht zu ermitteln, weil der Wohnsitz des Schuldners unbekannt ist, so ist nicht der ausländische Konkursverwalter, sondern der Gemeinschuldner selbst befugt, die Forderung vor dem deutschen Gericht geltend zu machen.

BGB § 816; EGBGB Art. 7 ff (Deutsches internationales Privatrecht)

Ob der Eigentümer einer Sache, der durch gutgläubigen Erwerb eines Dritten sein Eigentum verliert, dafür einen Bereicherungsanspruch gegen den verfügenden Nichtberechtigten erwirbt, richtet sich nach der Rechtsordnung des Staates, in welchem sich die veräußerte Sache befunden hat, als der Eigentumserwerb des Gutgläubigen sich vollendete.

BGB § 1006; EGBGB Art. 7 ff (Deutsches internationales Privatrecht)

Ob für den Besitzer einer beweglichen Sache eine Eigentumsvermutung besteht, entscheidet sich nach dem Recht des Ortes, an dem die Sache während der Besitzzeit desjenigen sich befand oder befindet, der das Eigentum an ihr in Anspruch nimmt.

BGH, Urt. v. 4. Februar 1960 - VII ZR 161/57 - OLG München

Verkündet am 4. Februar 1960
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- der 1) Alfred M [REDACTED],
2) Maurice Kr [REDACTED],
3) Eugene We [REDACTED],
4) Alfons We [REDACTED],
5) Francis Ch [REDACTED],
6) Edith We [REDACTED],

zur Zeit unbekannten Aufenthalts und vertreten durch ihren
Generalbevollmächtigten Istvan de Ko [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] Avenue,
N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y./USA,

Beklagter, Berufungskläger und Revi-
sionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Möhring -

gegen

die Firma W [REDACTED] N [REDACTED] Maschinenwerke GmbH, Sitz W [REDACTED]
N [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den öffentlichen Verwal-
ter, Generalkonsul Hanns Sch [REDACTED], W [REDACTED], La [REDACTED] gasse [REDACTED],
dieser vertreten durch den Masseverwalter im Konkurse der
Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Felix K [REDACTED] in W [REDACTED] N [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Re-
visionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem
Sitz in Augsburg vom 28. Mai 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin führte bis 1945 die Bezeichnung "W[REDACTED] N[REDACTED]
F[REDACTED] GmbH in W[REDACTED] N[REDACTED]" (WNF).

1944 vereinbarten die WNF, die D[REDACTED]-Fl[REDACTED] AG in Bu[REDACTED] (Do[REDACTED]) und weitere Firmen eine "Arbeitsgemeinschaft" zur gemeinsamen Herstellung von Teilen für Kriegsflugzeuge. Im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft war auch das gegenseitige Vermieten von Maschinen vorgesehen.

Alleingesellschafterin der WNF war damals die Bank der deutschen Luftfahrt AG in B[REDACTED], deren sämtliche Aktien Eigentum des Deutschen Reiches waren. Die Anteilsrechte der WNF (jetzt: Klägerin) sind nach 1945 als früheres deutsches Vermögen in Österreich auf die Republik Österreich übergegangen. Zum öffentlichen Verwalter der Klägerin ist der Generalkonsul Hanns Sch[REDACTED] in W[REDACTED] bestellt.

Die Do[REDACTED] gehörte 1944 zum damaligen Ma[REDACTED]-Weiß-Konzern, dessen Aktionäre die Beklagten waren.

Beim Rückzug der deutschen Truppen aus Ungarn wurden Ende 1944 bis Anfang 1945 Maschinen aus den dortigen Flugzeugwerken nach Deutschland verlagert und 1946 in Augsburg untergebracht. Darunter befanden sich drei Punktschweißmaschinen, über deren Eigentum die Parteien streiten. Während die Klägerin behauptet, die WNF hätten die Maschinen 1944 käuflich zu Eigentum erworben und an die Do[REDACTED] nur vermietet, behaupten die Beklagten, die Do[REDACTED] sei damals Eigentümerin der Maschinen geworden, die WNF hätten den Kauf für die Do[REDACTED] nur vermittelt.



Dem Generalbevollmächtigten der Beklagten gelang es nach 1945, die Freigabe der drei Punktschweißmaschinen (unter anderen) aus der Vermögenskontrolle der amerikanischen Besatzungsmacht zu erwirken. 1951 veräußerte er im Namen der Beklagten die freigegebenen Maschinen an eine Firma in Tel Aviv.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Zahlung eines Teilbetrages von 5.000 DM nebst Zinsen mit der Begründung, die Beklagten hätten durch ihren Generalbevollmächtigten mindestens zwei der drei Punktschweißmaschinen wissentlich unbefugt veräußert und den Erlös widerrechtlich für sich behalten (unterlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung).

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben den Klageanspruch nach Grund und Höhe bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage bis auf einen Teil der Zinsen stattgegeben.

Nach Erlaß des Berufungsurteils ist die Klägerin am 31. Juli 1957 in Konkurs gefallen. Masseverwalter im Konkurs ist der Rechtsanwalt Dr. Felix K. in W. N. Diesem hat, nach der von den Beklagten nicht bestrittenen Behauptung der Klägerin, der oben genannte öffentliche Verwalter Vollmacht zur Führung des vorliegenden Rechtsstreits erteilt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag weiter.

Auf das Zwischenurteil des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1959 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig. Das Berufungsgericht hat sie zugelassen mit der Begründung, die Fragen über Umfang und rechtliche Folgen einer Enteignung deutschen Vermögens in Österreich, insbesondere von Gesellschaftsanteilen einer GmbH, hätten grundsätzliche Bedeutung, vor allem im Zusammenhang mit der von der Republik Österreich in Aussicht gestellten Entschädigung. Nun ist nach Einlegung der Revision am 16. Juli 1958 der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 15. Juni 1957 (Vermögensvertrag) in Kraft getreten (BGBl 1958 II, 129 ff, 225). Dieser Vertrag ist in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 9, 101). Es bedarf aber in diesem Zusammenhang keiner Entscheidung, ob durch den Vertrag die vom Berufungsgericht genannten Rechtsfragen geklärt oder für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich geworden sind. Denn jedenfalls bleibt die bei ihrer Einlegung zulässig gewesene Revision auch weiterhin zulässig. Das hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 27. Februar 1958 (IM § 546 ZPO Nr. 29) ausgesprochen.

II.

1) Die Klägerin ist im Rechtsstreit richtig vertreten.

a) Ob der öffentliche Verwalter Sch[REDACTED] oder der Masseverwalter Dr. K[REDACTED] über die Klageforderung verfügen kann, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Forderung belegen ist. Eine Forderung ist dort belegen, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat (vgl. § 23 Satz 2 ZPO; BGHZ 5, 35; Raape IPR 4. Aufl. S. 631 ff; Kegel bei Soergel BGB 8. Aufl. vor Art. 7 EGBGB Anm. VI 1 c bb).

b) Im vorliegenden Fall ist der Wohnsitz der Beklagten seit längerer Zeit unbekannt. Daraus rechtfertigt sich der Schluß, daß die Beklagten jedenfalls seit Klageerhebung in Österreich keinen Wohnsitz gehabt haben; denn anderenfalls wäre ihr Wohnsitz sicherlich zu ermitteln gewesen.

c) Nach § 67 der Österreichischen Konkursordnung vom 1. Januar 1915 soll der österreichische Masseverwalter auch das außerhalb Österreichs befindliche Vermögen des Gemeinschuldners zur Konkursmasse ziehen. Jedoch steht der praktischen Durchführung dieser Vorschrift entgegen, daß nach den Rechtsordnungen vieler Staaten ein Auslandskonkurs keine oder nur beschränkte Beschlagswirkungen auf inländisches Vermögen hat. Nur die Frage, ob der Konkurs das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners, wo immer es sich befindet, umfassen soll, richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in welchem das Konkursverfahren schwebt; die Frage dagegen, ob und inwieweit der Konkurs auch auf außerhalb des betreffenden Staates befindliches Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt werden kann, hängt davon ab, wie sich zu dieser Frage die Gesetzgebung des Staates verhält, in dessen Gebiet sich diese Vermögensteile befinden (RGZ 54, 193).

d) Nach deutschem Recht gilt § 237 KO, wonach ein im Ausland eröffneter Konkurs nicht hindert, daß in das inländische Vermögen des Schuldners vollstreckt wird. Der Auslandskonkurs ergreift also nicht das inländische Vermögen, woraus sich auch ergibt, daß trotz des Auslandskonkurses der Gemeinschuldner in bezug auf seine Inlandsforderungen verfügungs- und prozeßführungsbefugt bleibt (RGZ 6, 400, 404, 407; 52, 155, 156; 54, 193; 89, 181, 183; 100, 241, 242; 114, 82, 84; 153, 200, 205; Jaeger KO 7. Aufl. § 237 Anm. 3, 8; Jaeger/Lent/Weber KO 8. Aufl. § 25 Anm. 28; Mentzel/Kuhn KO 6. Aufl. § 237, Anm. 1 bis 3).

Nach österreichischem Recht wird in Österreich belegtes Vermögen des Gemeinschuldners im Falle eines Konkurses außerhalb Österreichs nur bei verbürgter Gegenseitigkeit, die nur wenigen Staaten gegenüber besteht, herausgegeben, und auch dann nur unter bestimmten weiteren, eng begrenzten Voraussetzungen; allerdings wird die Legitimation des ausländischen Konkursverwalters zur Prozeßführung anerkannt. Nach schweizerischem Recht wirkt der Auslandskonkurs in der Schweiz nicht. In Frankreich ist bei Auslandskonkurs eine Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur) erforderlich, deren Erteilung weitgehend im Ermessen der dafür zuständigen französischen Gerichte liegt; doch wird die Klagebefugnis des ausländischen Konkursverwalters auch ohnedies anerkannt. Die Gerichte der Vereinigten Staaten halten den ausländischen Konkursverwalter zwar meist für legitimiert, Ansprüche hinsichtlich des beweglichen Vermögens gerichtlich zu verfolgen; im übrigen äußert der Auslandskonkurs in den Vereinigten Staaten aber keine Wirkung. Das englische Recht erkennt demgegenüber die Wirkungen eines Auslandskonkurses auf das in England befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ohne weiteres an. (Zum ausländischen Recht vgl. Nußbaum, Deutsches internationales Privatrecht 1932 S. 460 - 464; Raape IPR 4. Aufl. S. 634; Jaeger KO 7. Aufl. § 237, Anm. 3 und 8).

e) Im vorliegenden Fall hat der Masseverwalter der Klägerin nicht dargetan, daß die Beklagten in einem Staate wohnen, nach dessen Rechtsordnung der Übergang der Verfügungs- und Klagebefugnis in bezug auf die Klageforderung auf ihn (als Masseverwalter im österreichischen Konkurse) anerkannt wird. Es ist daher für den vorliegenden Rechtsstreit davon auszugehen, daß die Verfügungs- und Prozeßführungsbefugnis über die Klageforderung trotz des österreichischen Konkurses der Klägerin weiterhin dem öffentlichen Verwalter Sch. als

der Person verblieben ist, die außerhalb des Konkurses für die Klägerin vertretungsbefugt ist. Dementsprechend ist Sch[REDACTED] im Kopf des Urteils als gesetzlicher Vertreter der Klägerin aufgeführt.

f) Nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin hat Sch[REDACTED] dem Masseverwalter, Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED], Vollmacht zur Führung dieses Prozesses erteilt. Demgemäß ist im Urteilskopf Dr. K[REDACTED] als Bevollmächtigter von Sch[REDACTED] genannt.

III.

1) Das Berufungsgericht hat der Klage aus § 816 Abs. 1 BGB stattgegeben mit folgender Begründung: Die Vermutung des § 1006 Abs. 2 BGB spreche dafür, daß die WNF 1944 Eigentümer von mindestens zwei der drei strittigen Maschinen gewesen seien. Die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, daß die WNF in der Folgezeit ihr Eigentum an den Maschinen verloren hätten, bevor die Beklagten die Maschinen veräußerten. Erst dadurch sei das Eigentum der WNF untergegangen, weil der Erwerber gemäß § 932 BGB gutgläubig Eigentümer geworden sei. Die Beklagten seien daher den WNF gemäß § 816 Abs. 1 BGB zur Herausgabe des durch ihre wirksame Verfügung Erlangten verpflichtet.

Das Berufungsgericht wendet deutsches Recht an, ohne ausreichende tatsächliche Feststellungen dafür zu treffen, daß deutsches Recht im vorliegenden Fall anwendbar ist.

2) a) Die Entscheidung der Frage, ob der gutgläubige Erwerber einer dem Veräußerer fremden beweglichen Sache das Eigentum daran erwirbt oder nicht, richtet sich nach der Rechtsordnung des Ortes, an welchem sich die Sache im Zeitpunkt ihrer Veräußerung befunden hat (Raape, IPR 4. Aufl.

S. 552, 555, 571 ff; Wolff/Raiser, Sachenrecht 1957, S. 366 Ziff. III; Kegel bei Soergel, BGB, 8. Aufl. vor Art. 7 EGBGB, Anm. IV 2 - 4, S. 56 - 58; KGZ 103, 31).

Für einen Bereicherungsanspruch, der sich daraus herleitet, daß der Kläger sein Eigentum an einer beweglichen Sache durch unberechtigte Verfügung des Beklagten infolge Gutgläubenserwerbs des Dritten oder infolge Genehmigung der Verfügung durch den Berechtigten verloren habe, ist ebenfalls die oben genannte Rechtsordnung maßgebend. Denn Anknüpfungspunkt für den Bereicherungsanspruch ist in solchem Falle - mangels einer früheren unmittelbaren Rechtsbeziehung der Parteien - der Tatbestand, der zu dem den Bereicherungsanspruch auslösenden Rechtsverlust geführt hat, also der Eigentumserwerb durch den Dritten (vgl. Raape aaO S. 490; Zweigert, SüddJZ 1947, 247 ff; Kegel bei Soergel, BGB, 8. Aufl., vor Art. 7 EGBGB, Anm. III 2 b S. 55).

b) Ob die §§ 932, 816 BGB hier anwendbar sind, hängt also davon ab, ob die Maschinen 1951, im Zeitpunkt ihrer Übereignung an den Käufer in Tel Aviv, sich an einem Ort befunden haben, an dem das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch galt. Daraus, daß die Maschinen von 1946 ab längere Zeit in Augsburg lagerten, folgt noch nicht ohne weiteres, daß sie auch in dem entscheidenden Zeitpunkt - als der Eigentumsübergang sich vollendete - noch dort gelagert hätten. Sie können sich in diesem Zeitpunkt schon in Tel Aviv oder möglicherweise auch anderswo befunden haben. Den Standort der Maschinen in diesem Zeitpunkt muß das Berufungsgericht noch klären.

3) Das Berufungsgericht wendet § 1006 Abs. 2 BGB zugunsten der WNF (Klägerin) an.

a) Die Frage, ob für den Besitzer einer beweglichen Sache eine Eigentumsvermutung besteht oder nicht, entscheidet sich nach dem Recht des Ortes, an dem die Sache während der Besitzzeit desjenigen sich befand oder befindet, der das Eigentum an ihr in Anspruch nimmt und sich auf Grund seines früheren oder gegenwärtigen Besitzes auf die Eigentumsvermutung beruft. Allgemeine Beweislastregeln, zu denen die Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers gehört, hängen nicht so eng mit der besonderen Ausgestaltung des Prozeßverfahrens in den einzelnen Ländern zusammen, daß sie dem Prozeßstatut, der sog. lex fori, unterworfen werden müssen; sie sind vielmehr aus dem auf Grund des internationalen Privatrechts maßgebenden materiellen Recht zu entnehmen. Das ist hier das Recht der belegenen Sache (Nußbaum IPR 1932 S. 413; Kegel bei Soergel aaO Anm. V 4 S. 62).

b) Im vorliegenden Falle haben die WNF nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Jahre 1944 Eigenbesitz an den strittigen Punktschweißmaschinen erlangt und haben diese Maschinen der Do [REDACTED] im Rahmen der damaligen Arbeitsgemeinschaft mietweise zur Verfügung gestellt, haben also auch, nachdem die Do [REDACTED] unmittelbare Besitzerin geworden war, den mittelbaren Eigenbesitz daran zunächst noch behalten. Damals befanden sich die Maschinen jedoch nicht in Deutschland, sondern möglicherweise anfangs in Österreich, im Übrigen aber in Ungarn. Wie lange die WNF den mittelbaren Eigenbesitz an den Maschinen behalten haben, ob nur bis zur Verlagerung der Maschinen aus Ungarn nach Deutschland (Ende 1944 oder Anfang 1945) oder auch später noch, ist ungeklärt.

c) Unter diesen Umständen läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht bejahen, daß für die Frage einer Eigentumsvermutung aus früherem Besitz der Klägerin deutsches

Recht (§ 1006 BGB) anwendbar wäre. Ob das zutrifft, läßt sich erst entscheiden, wenn geklärt ist, im Bereich welchen Staates sich die Punktschweißmaschinen während der Besitzzeit der WNF befunden haben und bis zu welchem Zeitpunkt die WNF (Klägerin) den Eigenbesitz der Maschinen innegehabt haben.

d) Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung zu dem Ergebnis gelangen, daß deutsches Recht anwendbar ist, etwa weil die WNF auch nach der Verlagerung der Maschinen auf deutsches Gebiet zunächst noch mittelbare Eigenbesitzer der Maschinen geblieben sind, so würde nach § 1006 Abs. 3 BGB im vorliegenden Fall die Eigentumsvermutung für die Klägerin sprechen und nicht für die Donauflug oder die Beklagten.

4) a) Auch die Beklagten berufen sich auf die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. Soweit sie sich auf die Besitzzeit der Do [REDACTED] vor der Verlagerung der Maschinen nach Deutschland stützen, gilt das oben Gesagte, daß nämlich deutsches Recht bei einer damaligen Belegenheit der strittigen Maschinen in Österreich oder Ungarn nicht anwendbar ist.

b) Soweit die Beklagten geltend machen, daß sie nach der Verlagerung der Maschinen auf deutsches Gebiet Eigenbesitz an ihnen ergriffen haben, etwa mit der Freigabe der Maschinen aus der amerikanischen Vermögenskontrolle, spricht die Vermutung des § 1006 Abs. 2 BGB nicht zu ihren Gunsten, weil unstreitig seit der Verlagerung der Maschinen nach Deutschland an ihnen keine Eigentumsübertragung von den WNF (Klägerin) auf die Do [REDACTED] oder die Beklagten stattgefunden hat (vgl. BGH LM § 1006 BGB Nr. 4; Johannsen in BGB RGRK 11. Aufl. § 1006 Anm. 24).

Auf § 1006 Abs. 1 BGB können sich die Beklagten schon deshalb nicht berufen, weil sie gegenwärtig nicht mehr Besitzer der Maschinen sind.

IV.

Da schon aus den vorgenannten Gründen das Urteil aufgehoben werden muß, braucht auf die einzelnen Revisionsrügen unter Ziffer II der Revisionsbegründung nicht mehr eingegangen zu werden.

Glanzmann
Meyer

Dr. Winkelmann

Dr. Vogt

Rietschel